Nr. 3 | Oktober 2012
Zeitschrift für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vorarlberger Landesverwaltung

Vorarlberg
unser Land

V-Dialog

UVS wird Landesverwaltungsgericht | „VBK neu“ | Gender Budgeting | Vorarlberger Landesarchiv | Drogenkoordinator Thomas Neubacher | Sprache erzeugt Wirkung | 19 neue Lehrlinge

> **Kleine Geschenke erhalten die Gunst**

Beamte füttern verboten!

Amtshaus am Leutbühel: 1738/82 bis 1786 Oberamt der Herrschaften Bregenz, Hohenems und Hohenegg, 1786 bis 1808 zusätzlich Kreisamt für Vorarlberg, 1808 bis 1815 Landgericht Bregenz, 1815 bis 1860 Kreisamt für Vorarlberg, 1868 bis 1905 Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 1919 abgerissen.

2008 wurde in Österreich jede Geschenkannahme durch „Beamte“ strafrechtlich verboten. 2009 aufgeweicht, sollen die Bestimmungen nun wieder verschärft werden. Das „Anfüttern“ hat Tradition. Das Verbot auch.

Selbst die einschichtigen Walser waren im vorsorglichen Bestechen geübt: „Zu alter Zeit, wo die Willkür der Beamten fast schrankenlos war, galt das Wort: ‚Wer gut schmiert, der gut führt‘. So erfahren wir, daß das Gericht Mittelberg nach dem Beispiele des Tannbergs jährlich einige Pfund ‚gediegenen‘ Speck, ohne dies schuldig zu sein, dem Oberamt in Bregenz verehrte. Immer vorsichtig, verlangten die Mittelberger eine Bestätigung, daß es freiwillig geschehe, was ihnen das Bregenzer Oberamt auch anstandslos in einer gesiegelten Urkunde 1727 erklärte, gewiß ein Beweis, daß solche Schmieralien erlaubt und anerkannt waren.“

„Mit Erlaubnis des Vorgesetzten“

1904 erließ der Landtag nach Kärntner Muster eine erste „Allgemeine Dienstvorschrift für landschaftliche Beamte und Diener“, mit der ausdrücklich auch das Verbot der Annahme von Geschenken verfügt wurde. Die Dienstordnung 1930 verwies auf die Bestimmungen für den Bundesdienst (Dienstpragmatik 1914), die zusätzlich eine Meldepflicht für „Ehrengeschenke“ vorsahen. Mit dem Landesbedienstetengesetz 1972 wurden die Regeln um die Meldung von „Ehrenzeichen“ und um Geringfügigkeitsbestimmungen ergänzt. Seither gilt:

„Den Landesbediensteten ist es insbesondere verboten, sich oder ihren Angehörigen unmittelbar oder mittelbar mit Rücksicht auf die Amtsführung Geschenke oder sonstige Vorteile zuwenden oder zusichern zu lassen.

Die Annahme von Ehrengeschenken und Ehrenzeichen, die mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, haben die Landesbediensteten dem Dienstgeber innert eines Monates mitzuteilen. Zuwendungen von geringem Wert, wie sie insbesondere aus Anlass des Weihnachts- und Neujahrsfestes üblich sind, dürfen mit Erlaubnis der Vorgesetzten angenommen werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Nachteile für die Ausübung des Dienstes zu erwarten sind.“

Was auch immer darunter zu verstehen sein mag.

Ulrich Nachbaur

Quellen: Fink/Klenze, Der Mittelberg. Mittelberg 1891, S. 152; BGBl. I Nr. 109/2007, Nr. 98/2009; StenSib 9. LT 4. Sess 1904 Blg 47a;RGBl. Nr. 15/1914, § 35; LGBl. Nr. 14/1930, § 2, Nr. 16/1972, § 37; Foto: Archiv der Landeshauptstadt Bregenz.